

## Kraftfahrzeug-Klausel zur Film- und Fotoapparate-Versicherung Für Mitglieder des DJV

01.08

(Diese Klausel hat nur dann Gültigkeit,  
soweit sie gesondert und im Einzelnen  
vereinbart wurde.)

Während der Transporte mit einem Fahrzeug sind die Gegenstände im verschlossenen Kofferraum bzw. bei Kombi-/Lieferwagen im verschlossenen und von außen nicht einsehbaren Innenraum des Kraftfahrzeuges unterzubringen.

Es besteht voller Versicherungsschutz auch während der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr), solange die versicherten Apparate sich im Gebrauch befinden - wie z. B. bei Nachtaufnahmen, Abendveranstaltungen und ähnlichem. Die Geräte, die im Kraftfahrzeug zwischengelagert werden, fallen ebenfalls hierunter.

Sofern die Arbeiten mit den Aufnahmegeräten beendet sind, besteht während der Nachtzeit auch Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug  
- in einer verschlossenen Einzelgarage

oder in Ausnahmefällen

- in einer Sammelgarage,
- auf einem bewachten Parkplatz,
- auf einem umfriedeten Gelände,
- vor einem bewohnten Gebäude,
- auf offener Straße

abgestellt wird.

Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. sein Mitarbeiter den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.